

die Verweigerung des Rechts auf Akteneinsicht, das Fehlen einer klaren Regelung der Zuständigkeit des Ortsbischofs bzw. der territorialen Bischofskonferenz und die mangelnde Revisionsmöglichkeit.

Wesentlich besser schneidet das *Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz* ab, dem bestätigt wird, ein an den Prinzipien von Recht und Billigkeit orientierter Versuch zu sein (154). Immerhin wird dort verlangt, der Bischof möge im Gespräch mit dem Betroffenen die Frage vor Eröffnung eines Verfahrens so zu klären versuchen, daß ein Verfahren sich erübrigt, und das Verfahren selbst ist eher im Sinn der „Rechtsstaatlichkeit“ geregelt als das römische: es gibt klare Fristen, die Schriftlichkeit ist geboten, Begründungszwang gewährleistet, durch Einbeziehung dreier personell verschiedener Organe ist für die Durchsichtigkeit des Verfahrens gesorgt, das Recht freier Wahl des Anwalts ist gegeben. Problematisch bleibt die auch hier vorgesehene Geheimhaltung und – grundsätzlich – die Einschränkung der rechtlichen Qualität, weil weder das Verhältnis zu den römischen Regelungen geklärt ist noch die Verpflichtung des Ortsbischofs auf das vorgesehene Verfahren gesichert wurde.

Thesen zu einer Verfahrensregelung

Neumann schlägt seinerseits in sieben Thesen *Verfahrensregeln* vor, die der Aufgabe des Lehramts entsprechen wollen, sich „argumentativ und theologisch, nicht nur verwaltungsmäßig und politisch, mit theologischen Lehrmeinungen auseinanderzusetzen“ (183): 1. Die beanstandende Behörde und das entscheidende Gremium müssen strikt getrennt sein, und dem „Beklagten“ muß rechtliches Gehör gesichert werden; 2. da jede fragwürdige These nur in ihrem Kontext gewürdigt werden kann, muß dem Autor

zu seiner Verteidigung Einsicht in alle Unterlagen gewährt werden (in denen er möglicherweise mißverständlich dargestellt ist); 3. das wissenschaftlich-theologische Kolloquium – in Offenheit und Bereitschaft, aufeinander zu hören – muß wesentlicher Bestandteil des Verfahrens sein; 4. bei „Gefahr im Verzug“ kann die öffentliche Erörterung eines eng umrissenen Themas für eine bestimmte Zeit untersagt werden, ohne daß gleich eine definitive Entscheidung getroffen wird; 5. bei *begründeter, eindeutiger und gänzlicher Unvereinbarkeit* der Aussagen eines Autors mit der Lehre der Kirche kann die weitere Verbreitung untersagt oder in extremen Fällen dem Autor der Verzicht auf sein Lehramt nahegelegt bzw. der Status eines kirchlichen Mitarbeiters abgesprochen werden; 6. durchführende Instanz soll in der Regel die territoriale Bischofskonferenz sein, bei Rekursmöglichkeit an den Hl. Stuhl; 7. die Verfahren sollten verwaltungsgerichtlicher Überprüfung zugänglich sein (187–192).

Bekanntlich hat es die Würzburger Synode nicht geschafft, die Möglichkeit des verwaltungsgerichtlichen Weges auch in Glaubens- und Lehrfragen zu eröffnen (vgl. HK, Januar 1976, 31). Auch in diesem Punkt sind also die Anregungen von Neumann der Zukunft *aufgegeben*, wobei zu hoffen bliebe, daß sie nicht in alle Zukunft *aufgeschoben* werden. Es wäre deshalb zu wünschen, daß nicht nur möglichst viele Laien und Theologen Neumanns Entwurf intensiv zur Kenntnis nehmen, sondern auch die zuständigen Amtspersonen auf allen Ebenen der Kirche. Denn soviel ist klar: „Bei der Frage nach der Verwirklichung der Menschenrechte geht es... nicht um innerkirchliche Nabelschau und introvertierte Pseudoprobleme theologisierender Intellektueller, sondern um die Glaubwürdigkeit der Kirche nach innen wie nach außen“ (87).

Hans Georg Koch

Kurzinformationen

Das während der Weltkirchenkonferenz in Nairobi neu gewählte Exekutivkomitee des Ökumenischen Rates trat Ende März in Genf zu seiner ersten Sitzung zusammen. Es wurde eine umfangreiche Tagesordnung behandelt, die aber keine spektakulären Entscheidungen erwarten ließ (vgl. EPS, 29. 3. 76). Eine wichtige Rolle spielte einmal mehr die *Finanzlage* des ÖRK. Der Haushalt 1975 konnte ohne Defizit abgeschlossen werden. Für 1976 sind spürbare Einsparungen vorgesehen. Die Ausgaben für Reisen und Tagungen werden reduziert, die Zuwendungen für das Ökumenische Institut in Bossey, das ÖRK-Büro in New York und die Kommunikationsabteilung in Genf werden gekürzt und zwei Stellen im Genfer Stab gestrichen. Das Defizit des Instituts in Bossey konnte für 1976 durch besondere Beiträge der französischen, schweizerischen und deutschen Kirchen gedeckt werden. Generalsekretär *Philip Potter* wurde beauftragt, „äußer-

ste Anstrengungen“ zur Sicherung neuer finanzieller Unterstützung zu unternehmen, um das Ökumenische Institut als „integralen Bestandteil des ÖRK“ zu erhalten. Keine sehr große Rolle spielten politische Fragen bei der Sitzung. Endgültig beschlossen wurde nur eine *Resolution zu den Ereignissen im Libanon*, in der das Exekutivkomitee „tiefes Mitgefühl und Sympathie“ mit dem unter den Kämpfen leidenden Volk bekundete und alle Seiten zum Verzicht auf Gewalt und zur Bereitschaft zu Verhandlungslösungen aufrief. Zur Frage der *Menschenrechte*, die in Nairobi zu Kontroversen mit den russisch-orthodoxen Vertretern geführt hatte (vgl. HK, Februar 1976, 97f.), erklärte Generalsekretär Potter, er habe an die Mitgliedskirchen in den Signatarstaaten des Abkommens von Helsinki einen Brief gesandt, der folgende Fragen enthalte: wie man sich dort mit der Erklärung von Helsinki befasse; welche Praktiken in den jeweiligen Ländern dem „Geist

und Buchstaben“ der Erklärung widersprechen; wie die Kirchen zur Verwirklichung der Erklärung beitragen könnten; und wie sie internationale ökumenische Organisationen dabei unterstützen könnten. Dieses Thema hatte besondere Aktualität, weil inzwischen von orthodoxer Seite mehrfach scharfe Kritik an der Vollversammlung von Nairobi wegen der Debatte über die Lage der Kirche in der Sowjetunion geübt wurde. Das Moskauer Patriarchat beklagte gar die „unchristliche Art“, in der in Nairobi Fragen gelöst worden seien, sowie die „Hast und den unbrüderlichen Geist“, mit denen das „sogenannte Schweigen“ gegenüber der Sowjetunion gebrochen worden sei (vgl. epd, 31. 3. 76). Die Verwirklichung der Religionsfreiheit in den Ländern, die an der Konferenz von Helsinki teilgenommen haben, wird Gegenstand eines Berichtes sein, den Philip Potter auf der Sitzung des Zentralkomitees im August dieses Jahres geben wird.

Vom 11. bis 13. April fand in dem vor Jahren gegründeten Tourismuszentrum des Augustiner-Chorherren-Stiftes Neustift bei Brixen eine Tagung zum Thema „Christliches Menschenbild und Freizeitgesellschaft“ statt. *Veranstaltet* wurde die Tagung vom Österreichischen Seelsorge-Institut (Wien), Abteilung Tourismus. Zielgruppe der Tagung waren vor allem Seelsorger aus Tourismusorten und Tourismus-Beauftragte der österreichischen Diözesen. Entsprechend diesem Teilnehmerkreis und der Tradition des Neustifter Zentrums waren Referate und Arbeitskreisdiskussionen weniger der Freizeitproblematik insgesamt als fast ausschließlich dem Urlaubswesen gewidmet. Zwei Zielpunkte haben sich in den Referaten und Diskussionen vor allem herauskristallisiert: die *Humansituation des Urlaubes bzw. des Urlaubers*, d. h. die Frage, welche Mittel und Hilfen bzw. welche Selbsthilfen aktiviert werden sollen, damit der Urlaub jenseits von Hast, Streß oder Langeweile zu einer Zeit der Selbstfindung und damit zur periodischen Regeneration psychophysischen Gleichgewichtes wird, und was die Kirche *seelsorglich*, also an Human- und Glaubenshilfen in einen solchen Urlaub mit einzubringen hat. Deutlich erkennbar war dabei als Grundbestreben, neben Möglichkeiten der Besinnung urlaubspezifische Formen der Kommunikation, des mitmenschlichen Umgangs, zu schaffen, damit nicht durch eine Verschärfung individueller Isolierung (bei Alleinstehenden, bei Krisenanfälligen, im Falle von lädierten Ehen) ein Abfall in die Lethargie oder in persönliche und soziale Krisen stattfindet. Wenngleich die ganze Tagung auf die Situation des Urlaubers konzentriert war, so fehlten doch auch nicht kritische Rückfragen gleichsam zum Gegenbild des Tourismus, zu den *Auswirkungen auf die Aufnahmegemeinden* (Jugendalkoholismus, Kinderarbeit), also auf die Bevölkerung in den Tourismusorten und auf das *Dienstleistungspersonal*. Hier erwies sich die Diskussion als besonders schwierig. Alle Teilnehmer mußten sich an Hand von Erfahrungsberichten von Seelsorgern und Hoteliers zu der Einsicht bekennen, daß sowohl Hilfen zur Freizeitgestaltung für das Tourismuspersonal als auch seelsorglicher Kontakt insbesondere zum Saisonpersonal nur sehr begrenzt möglich sind. Zu den Chancen der Seelsorge an den Urlaubsorten wurde übereinstimmend festgestellt, daß es, entsprechende Initiativbereitschaft bei Gemeinden und Seelsorgern vorausgesetzt, durchaus Möglichkeiten zu Kontakten im Vorraum des Religiösen, aber auch zu seelsorglichen Gesprächen gibt, die sich außerhalb des Urlaubs nur schwer realisieren lassen: Auch mancher Kirchenfremde wird im Urlaub – vor allem in ländlichen Gebieten mit starker kirchlicher Präsenz – anders und direkter mit Kirche (und nicht nur mit kirchlicher Folklore) in Berührung gebracht als am angestammten Wohnort. Die *Bedeutung des Gottesdienstes* als des primären Glaubensdienstes der

Kirche am Urlaubsort wurde stark herausgestellt. Wenigstens kurz wurde auch die Frage der *Gestaltung der kirchlichen Hochfeste* an den Urlaubsorten diskutiert – dieses Jahr sollen an Ostern ja nicht weniger als 25 Prozent aller Bundesdeutschen unterwegs gewesen sein – und darauf hingewiesen, daß der „kultische“ Kontakt mit den Grundtatsachen und Grundwahrheiten des Christentums (und vielfach die Begegnung mit diesen überhaupt) am Urlaubsort oder gar nicht stattfindet. Insgesamt herrschte aber der Eindruck vor, als ob selbst von Tourismus-seelsorgern dieses Nächstliegende und Wesentliche noch zu sehr zugunsten vieler nützlicher, aber doch sekundärer „Betreuungs“-hilfen im vorkirchlichen Raum eher vernachlässigt würde.

Das Domkapitel des Bistums St. Gallen wählte am 23. März 1976 Pfarrer Dr. Otmar Mäder zum neuen Bischof von St. Gallen, die Ernennung durch den Papst erfolgte am 25. März, und die Bischofsweihe fand am 2. Mai statt. Das St. Gallische Verfahren zur Bischofswahl, das im wesentlichen auf das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem St. Gallischen Großratskollegium vom 7. November 1845 zurückgeht, ermöglicht eine verhältnismäßig breite Mitsprache bei der Bischofswahl. Wird der Bischofssitz von St. Gallen vakant, tritt das Domkapitel zusammen und stellt eine Liste von sechs möglichen Kandidaten auf. Diese Liste wird dem Heiligen Stuhl unterbreitet, der die Eigenschaften der Kandidaten auf ihr Entsprechen mit den kanonischen Vorschriften überprüft. Nach erfolgter Genehmigung unterbreitet das Domkapitel die Sechserliste dem zu einer Sondersession zusammengetretenen Katholischen Kollegium (dem Parlament des römisch-katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen), das mißliebige Kandidaten streichen kann. Darauf schreitet das Domkapitel zur Wahl des Bischofs, deren Ergebnis den in der Kathedrale versammelten Gläubigen sofort bekanntgegeben wird. Darauf setzt der Papst den Gewählten als Bischof von St. Gallen ein. Das so durchgeführte Wahlverfahren entspricht allerdings nicht dem Wortlaut seiner rechtlichen Grundlagen. So ist einerseits das Streichungsrecht des Katholischen Kollegiums strittig: der zu wählende Bischof darf wohl dem Kollegium nicht unangenehm sein, ob aber das Domkapitel selbst zu befinden hat, ob ein Kandidat unangenehm ist oder ob das Kollegium darüber zu entscheiden hat, ist nicht gesagt. So ist andererseits neueren Datums, daß der Informationsprozeß vor der Wahl und nicht zwischen der diözesanen Wahl und der päpstlichen Ernennung durchgeführt wird. Von größerer Tragweite sind jedoch die verschiedentlich geäußerten Wünsche nach einer Verbreiterung der Mitsprache. Im Vordergrund steht dabei die Frage nach dem Einbezug des diözesanen Seelsorgerates in das Wahlverfahren. So sehen die Statuten des Seelsorgerates vor, daß er bei einer Vakanz des Bischofssitzes das Gespräch mit dem Domkapitel sucht und ihm Wahlvorschläge unterbreitet. Das Domkapitel seinerseits hat bei der jüngsten Wahl zu erkennen gegeben, daß es eine solche Mitsprache befürwortet, hat es doch einen Monat vor der Aufstellung der Sechserliste die Dekane und die Mitglieder des Seelsorgerates eingeladen, Wahlvorschläge einzureichen. Damit verbunden ist die Frage nach der Stellung des Katholischen Kollegiums. Die Mitglieder dieses staatskirchenrechtlichen Gremiums werden in den St. Gallischen Kirchgemeinden demokratisch gewählt. In ihm sind daher die Bistumskantone Appenzell-Innerrhoden und -Außerrhoden sowie die Ausländer nicht vertreten. Zudem sind in allen staatskirchenrechtlichen Gremien erfahrungsgemäß bestimmte Gruppen, wie Frauen und Jüngere, untervertreten. Doch wird bei allen Diskussionen davon ausgegangen, daß an den rechtlichen Grundlagen nichts geändert werden soll, weil mit gutem Grund befürcht-

tet wird, daß eine Revision des Konkordates die diözesane Mitsprache reduzieren würde, indem nämlich der Heilige Stuhl bei Konkordatsverhandlungen auf eine direkte Ernennung hinfendern würde. Daß das geltende Recht eine breitere Mitsprache ermöglicht, wenn nur zwischen den verschiedenen Gremien in der Diözese Vertrauen herrscht, hat die erfolgte Bischofswahl denn auch deutlich machen können.

Schweizer Volk und Stände haben in der Volksabstimmung vom 21. März 1976 sowohl das Volksbegehren über die Mitbestimmung als auch den Gegenvorschlag der Bundesversammlung (der beiden Kammern des Parlamentes) abgelehnt. Das von den drei großen Gewerkschaftsverbänden gestellte Volksbegehren verlangte die Ermächtigung des Bundes, Vorschriften aufzustellen, „über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung“. Der Gegenvorschlag wollte die Mitbestimmung einerseits auf den betrieblichen Bereich und andererseits auf die im entsprechenden Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer einschränken. Die Auseinandersetzungen vor der Volksabstimmung erhielten einen besonderen Akzent, nachdem sich die Kirchen im Hinblick auf die Abstimmung zur Frage der Mitbestimmung geäußert hatten. In einer Stellungnahme erinnerte die Schweizer Bischofskonferenz an die Soziallehre der Kirche und namentlich an das Dokument „Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft“, das die gesamtschweizerische Sitzung der Synode 72 am 1./2. März 1975 mit der Zustimmung der Bischöfe verabschiedet hatte (HK, April 1975, 193–196). Darin werden „eine umfassende, möglichst gleichgewichtige Mitbestimmung aller Arbeitnehmer“ sowie die nötigen „gesetzlichen Grundlagen zur Einführung einer umfassenden, auch die Unternehmensebene einschließenden Mitbestimmung in der Wirtschaft“ gefordert. Die Kommission für soziale Fragen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und die Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax gingen in einer gemeinsamen Erklärung konkreter auf die Frage ein; sie äußerten Bedenken gegenüber dem Volksbegehren wie gegenüber dem Gegenvorschlag, beurteilten das gewerkschaftliche Volksbegehren aber doch positiver. Gleichzeitig veröffentlichte Justitia et Pax eine Normativstudie, in der die Haltung der katholischen Soziallehre eingehend und systematisch analysiert und für die aktuelle Diskussion ausgewertet wurde (Kirche und Mitbestimmung. Ein Beitrag der katholischen Soziallehre zur verfassungspolitischen Diskussion über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Schweiz. Bern 1976). Schließlich ergriffen Theologieprofessoren und Pfarrer offen für das gewerkschaftliche Volksbegehren Partei. Diese Stellungnahmen wurden von liberaler und neoliberaler Seite heftig angegriffen; von katholischer neoliberaler Seite wurde vor allem gegen die von Justitia et Pax herausgegebene Studie zu Feld gezogen, während nichtkatholische liberale Kreise die Stellungnahmen an sich als Einmischungen zurückwiesen. In der Volksabstimmung wurden dann das Volksbegehren mit 471 941 zu 967 946 Stimmen und der Gegenvorschlag mit 433 798 zu 973 367 Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 39% abgelehnt. Die Interpretation dieser zweifachen Ablehnung ist deshalb so schwierig, weil die Gründe jenes Drittels der Stimmenden, die zweimal Nein eingelegt haben, sehr disparat sind. Es sind darunter Stimmberechtigte, die von einer verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Regelung der Mitbestimmung nichts wissen wollen; es sind darunter solche, die die Mitbestimmung aufgrund des geltenden Verfassungsrechtes regeln wollen, das heißt für einen Ausbau der Mitbestimmung am Arbeitsplatz und im Betrieb über die Gesamtarbeitsverträge oder über ein noch zu schaffendes Betriebsverfassungsgesetz, das sich auf Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung stützen müßte, sind;

und schließlich gehören dazu jene Kreise, die, wie namentlich die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), für einen mittleren Weg plädiert haben und noch plädieren. Daß nach den Vorstellungen der CVP die Mitbestimmungsrechte auf der Ebene der Unternehmen verfassungsmäßig verankert werden sollen, läßt daran zweifeln, ob die Volksabstimmung „die politische Landschaft in der Mitbestimmungsfrage verändert hat“ (NZZ, 2. 4. 76).

Von einer Tagung des Exekutivkomitees der Europäischen Baptisten-Föderation, die kürzlich in Moskau stattfand, berichteten deutsche Teilnehmer, das Gespräch mit der Regierung der UdSSR zeige Zeichen sichtlicher Entspannung. Ein Sprecher des „Bundes Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland“ (Baptisten) hat ein längeres Gespräch mit dem stellvertretenden Minister für religiöse Angelegenheiten *Victor H. Titov* über Bibelverbreitung, staatliche Registrierung von Kirchengemeinden und die Schicksale einzelner zu Freiheitsstrafen verurteilter Baptisten geführt (epd, 1. 4. 76). Titov behauptete, die Verurteilung sei nicht wegen religiöser Überzeugungen, sondern wegen Verletzung sowjetischer Gesetze erfolgt. Gnadengesuche seien möglich bei Eingeständnis der Verfehlungen, so bei Georg Wins und dem litauischen Baptistenpfarrer Janus Smits, dem bereits die Ausreise erlaubt worden sei. Pfarrer *Gerhard Claas* (Bad Homburg), der im Spätsommer sein Amt als Generalsekretär der 23 Gemeindebünde mit rd. 1,2 Millionen Mitgliedern der Baptistenföderation Europas antreten wird, dankte Minister Titov u. a. für die kürzlich erteilte Erlaubnis zur Einfuhr von 3000 deutschsprachigen Bibeln in die Sowjetunion, die auch an mennonitische Gemeinden ausgegeben werden dürfen. Zur *Rechtslage der Christen in der UdSSR* ergab die Unterredung, daß es zwar kein Gesetz gegen die religiöse Kindererziehung gebe, wohl aber ein Verbot für Personen unter 18 Jahren, sich einer Religionsgesellschaft anzuschließen. Verschiedene Anträge zur Registrierung von neuen Ortsgemeinden seien „aus guten Gründen“ abgelehnt worden. Die baptistische Delegation machte geltend, daß die Behauptung, es gebe keine gesetzliche Beschränkung der Religionsfreiheit in der Sowjetunion, im Gegensatz zu der Tatsache stehe, daß einige Gesetze religiöse Diskriminierungen enthielten, zumal bei Anwendung auf örtlicher Ebene. Auf der Tagung wurde bekannt, daß die Zahl der Baptisten in der UdSSR ständig steigt. 1975 seien 44 neue Gemeinden registriert und mindestens 2600 Personen getauft worden. In den künftigen Jahren werde der Schwerpunkt der Arbeit auf Bibelstudium und Evangelisation liegen.

Eine Studie über die weltweite Liberalisierung der Abtreibung und ungefähre Ausmaße der Abtreibung zog heftige Kritik auf sich. Die vom Fonds für Bevölkerungs-Aktivitäten der Vereinten Nationen finanzierte Untersuchung, durchgeführt von *Lester R. Brown* und *Kathleen Newland* vom amerikanischen Worldwatch Institut, wurde am 19. Februar veröffentlicht (vgl. NCNS, 20. 2. 76), am folgenden Tag aber bereits vom Sekretär der US-Bischofskonferenz für Pro-Leben-Aktivitäten, *James T. McHugh*, als ein „politisches Propagandastück“ bezeichnet, das „voreingenommen und irreführend“ sei. In der Studie hieß es, annähernd zwei Drittel aller Frauen in der Welt seien mittlerweile in der Lage, legal Abtreibungen vornehmen zu lassen. Derzeit könne man von jährlichen Abtreibungen in der Größenordnung zwischen 40 und 55 Millionen ausgehen. Eine Schlußfolgerung aus diesen Ergebnissen lautete: „Nur wenige soziale Änderungen haben jemals die Welt so schnell erfaßt.“ Im Januar 1971 sollen nach den Angaben der Autoren 38% der Weltbevölkerung das gesetzlich verankerte Recht auf Abtreibung gehabt haben. Im Ja-

nuar 1976 dagegen sollen es bereits 64% gewesen sein. Die Studie rechnet mit einem Anstieg auf 71%, wenn in all den Ländern, in denen derzeit Aktionen zur Änderung der bestehenden Gesetze laufen, eine Liberalisierung zum Zuge kommt. Aus dieser allgemein zu beobachtenden Entwicklung wird in der Untersuchung der Schluß gezogen, daß Abtreibung immer stärker „ein bedeutsamer Bereich im Rahmen der öffentlichen Gesundheit“ wird. Im übrigen habe Illegalität Abtreibung in keinem Lande verhindert. Deshalb gehe es nur darum, ob Abtreibung „unter kompetenter medizinischer Überwachung sicher“ durchgeführt werde oder nicht. Aus der Zusammenstellung verfügbarer und geschätzter Daten ergibt sich angeblich die Zahl von 55 Millionen Abtreibungen pro Jahr. Eine Studie der US-National-Akademie der Wissenschaften dagegen kam kürzlich auf die Zahl von 40

Millionen. Nach Angaben der Worldwatch-Untersuchung sind derzeit 12 Länder mit einer Gesamtbevölkerung von mehr als 300 Millionen dabei, eine Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung zu prüfen: Australien, Bangla Desh, Barbados, Belgien, Kanada, Ghana, Italien, Jamaica, Nepal, Nigeria, Sudan und Schweiz. Geradezu entwaffnend wirkt der Zusatz, in Demokratien komme es selten zu einer Liberalisierung, „bevor nicht eine solide Mehrheit diese unterstützt“. Daß jedoch noch nie eine Demokratie die Liberalisierung der Abtreibung wieder rückgängig gemacht habe, wird von der US-Bischofskonferenz bestritten. Die historische Perspektive, die die Studie suggerieren wolle, sei nicht gegeben, da die Liberalisierung schließlich in den meisten Ländern erst in den letzten fünf Jahren eingeführt worden sei. Mit vorgefaßten Meinungen lasse sich kein Beweis führen.

Bücher

BERNHARD CASPER (Hrsg.), **Jesus – Ort der Erfahrung Gottes**. Herder, Freiburg – Basel – Wien 1976, 248 S. 29.80 DM.

Festschriften, die während der letzten Jahre erschienen sind, scheinen zu dokumentieren, daß es die angemessenste Art ist, einen Denker zu ehren, wenn man die Fragen aufnimmt, die er gestellt hat. Für den Aufbau solcher Bücher bedeutet das, daß sie nicht eine Sammlung interessanter Einzelarbeiten möglichst vieler Freunde und Kollegen des zu feiernden Jubilars sind, sondern daß sie eine konzentrierte Zusammenfassung von Versuchen bringen, an einer wesentlichen Fragestellung weiterzuarbeiten. Besonders konsequent dürfte das in dem vorliegenden, Bernhard Welte zum 70. Geburtstag gewidmeten Band gelungen sein. Wenn Welte in erster Linie durch sein religionsphilosophisches Bemühen um die Gottesfrage im Horizont modernen Denkens einerseits und durch seine grundsätzlichen Überlegungen zur Krisis der dogmatischen Christusaussagen (und deren Überwindung in einer Neuaneignung des Gehalts der Tradition) andererseits Einfluß gewonnen hat, so setzen die Arbeiten dieses Buches genau an der Nahtstelle der beiden Bereiche an. Aus unterschiedlichen Perspektiven wird der Frage nachgegangen, inwiefern sich von Jesus her eine Antwort auf die Frage nach Gott ergibt und inwiefern man durch das Reden von Jesus als Ort der – heute vielfach verstellten – Gotteserfahrung die Aussagen der klassischen Christologie „einholen“ kann. Die sich aufeinander beziehenden Versuche werden aus philosophischer (*Michael Theunissen*, *Bernhard Casper*, *Theodor Schulz*), exegetischer (*Rudolf Pesch*), fundamentaltheologischer (*Klaus Hemmerle*) und dogmatischer Sicht (*Karl Lehmann*, *Peter Hünermann*, *Helmut Riedlinger*) unternommen. Charakteristisch für die Weite der Denksätze ist der Aufsatz von Klaus Hemmerle, in dem sich der Bogen von einer philosophischen Besinnung auf den Wahrheitsbegriff – Wahrheit wird verstanden nicht als zunehmende Annäherung an das Gegebene, sondern als Aufgehen von etwas Neuem – bis zur Auslegung des christologischen Dogmas spannt (man finde „den Aufgang der Wahrheit Gottes und den Aufgang der Wahrheit des Menschen im einen Aufgang der Wahrheit Jesu“; 105). In ähnlicher Weise nähert sich der renommierte Heidelberger Philosoph Michael Theunissen dem christologischen Dogma: Jesus sei „göttlich eben in der Vollkommen-

heit seines Menschseins“ (14). Der Beitrag von Theunissen, der nicht nur durch seinen Umfang einen besonderen Rang einnimmt, ist ein eindrucksvolles Dokument für die Fruchtbarkeit eines intensiven Gespräches von Philosophie und Theologie. Das offene Eingeständnis, daß die Botschaft Jesu „wahrlich Anlaß zu philosophischem Staunen“ gibt (32), sollte von der Theologie dadurch honoriert werden, daß sie die zur Sache der Christologie und des Christseins vorgetragenen Anregungen aufnimmt.

H. G. K.

Antisozialismus aus Tradition? Memorandum des Bensberger Kreises zum Verhältnis von Christentum und Sozialismus heute. rororo aktuell, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek b. Hamburg 1976. 187 S. 5.80 DM.

Das als rororo-Bändchen vorliegende Sozialismus-Memorandum des Bensberger Kreises hat schon Aufsehen erregt, als es noch nicht im Buchhandel erhältlich war. Nicht wenige Mitglieder distanzieren sich von dem Memorandum bereits vor dessen Erscheinen. CDU-Sozialausschüßler Norbert Blüm nahm das Bekanntwerden der „Studie“ sogar zum Anlaß, um seinen Austritt aus dem Kreis zu erklären. Die Sprechergruppe mußte in einer Vorbemerkung selbst einräumen, daß nicht alle Mitglieder sich mit den Positionen des Memorandums identifizieren könnten und auch nicht alle dessen Veröffentlichung zugestimmt hätten. Die Lektüre des Memorandums zeigt, daß die Aufregung wenigstens unter einem Gesichtspunkt überflüssig war: Was hier vorliegt, ist nicht von einer Qualität, die große Nachwirkungen erwarten läßt. Die Autoren gehen von einem bemerkenswerten Anliegen aus, sie wollen Gründe und Hintergründe für das in der Bundesrepublik eher ablehnende Klima gegenüber sozialistischen Ideen analysieren und speziell die Rolle der Katholiken und ihr Verhältnis zum Sozialismus beschreiben. Was aber im ersten Teil zur historischen Verhältnisbestimmung zwischen Katholizismus und Sozialismus gesagt wird, ist eher dürftig, zum mindesten einseitig. Der historische Marxismus wird sowohl in seiner materialistischen Grundhaltung wie als politisches System verharmlost. Es gelingt offenbar nicht, die verschiedenen Spielarten von Sozialismus, die durchaus gegensätzlicher Art und in einem